

RS OGH 1997/9/9 4Ob237/97z, 3Ob170/05d, 4Ob100/08x, 4Ob45/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1997

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Bd

EheG §66

Rechtssatz

Von einem selbständig Erwerbstätigen erbrachte Ausgedingsleistungen können die Unterhaltsbemessungsgrundlage verringern, wenn sie als Entgelt für die Übernahme eines Betriebes erbracht werden und somit Voraussetzungen für die Schaffung einer - auch dem Unterhaltsberechtigten zugute kommenden - Erwerbsmöglichkeit sind. In einem solchen Fall stellen die Ausgedingsleistungen eine Investition in eine auf Erzielung von Einkünften gerichtete Erwerbsmöglichkeit dar und sind mit einer bloßen Ansammlung von Vermögenswerten nicht vergleichbar. Sie müssen daher gleich einer Betriebsausgabe bei Festlegung der Unterhaltsbemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 237/97z
Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 237/97z
- 3 Ob 170/05d
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 170/05d
Auch
- 4 Ob 100/08x
Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 100/08x
Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau. (T1)
- 4 Ob 45/20a
Entscheidungstext OGH 07.04.2020 4 Ob 45/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108463

Im RIS seit

09.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at